

# Friedhofsatzung Ortsgemeinde Winden



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winden hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung beschlossen:

## 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Winden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### § 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Winden.
- (2) Er dient der Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, die:
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Winden waren.
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben (§ 14 Abs. 9).
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
  - d) vor Aufnahme in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Winden hatten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom Nov. 1985 auch für Bestattungen oder Beisetzungen von Bürgern der Ortsgemeinde Hergersweiler.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortsgemeinde Winden.

### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vergl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl Seite oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung; leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
  - (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung, Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - (d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - (e) Druckschriften zu verteilen,
  - (f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - (g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - (h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
  - (i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
  - (j) Wege- und Grünflächen um die einzelnen Grabstätten mit Pflanzenbehältnissen zu sperren bzw. Pflanzungen von Blumen, Büschen oder Bäumen, Blumen oder ähnlichem vorzunehmen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaßte Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und der Gewerbetreibende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt.

- (4) Der bei diesen Arbeiten der Gewerbetreibenden im Friedhof anfallende Abfall (Beton, Steine usw.) ist durch den Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Bei Inanspruchnahme der Entsorgung durch die Ortsgemeinde sind die anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Gewerbetreibenden zu übernehmen, dies gilt auch bei Graböffnungen oder Grababräumungen.

### **3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung / Ortsgemeinde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit einem nicht über zwei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Bestattungen oder Beisetzungen werden an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 8 Säрге**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Säрге und deren Ausstattung dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Säрге für erwachsene Verstorbene sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kinder bis zum vollendeten 5.. Lebensjahr dürfen höchstens 1 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

#### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der anfallende Aushub wird vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entsorgt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Einfassungen und Fundamente vorher auf seine Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.
- (5) Die Maße für die Flächengestaltung der einzelnen Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung fest.

#### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit wird durch Umbettung einer Leiche oder Asche nicht unterbrochen.

#### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. GRABSTÄTTEN**

#### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten als Reihen-/Anonymgrabstätten oder Wahlgrabstätten
  - d) Wahlgrabstätten in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder Urnenwahlgrabstätten im Bereich der ausgewiesenen Bäume
  - e) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Winden. Rechte können an ihnen nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit ( 20 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.  
( Grabgröße 1,20 m Länge und 0,80 m Breite )
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.  
( Grabgröße 2 m Länge und 1 m Breite )
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur in Zusammenhang mit einer Bestattung/Beisetzung möglich.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Tiefgräber sind auf dem Friedhof Winden nicht zugelassen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) a) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden.  
Eine Verlängerungszeit beträgt jedoch mindestens 5 Jahre. Die max. Verlängerungszeit beträgt 25 Jahre (5 Verlängerungszeiten zu 5 Jahren).  
b) Überlebt ein Ehepartner/Lebensgefährte den Erstbestatteten über die Ruhezeit plus max. Verlängerungszeit hinaus, ist eine Verlängerung über die in Ziff. 5 a genannte Zeit hinaus möglich. Ab dem Zeitpunkt der Beisetzung des hinterbliebenen Ehepartners/Lebensgefährten, läuft die Nutzungszeit mit der max. Nutzungszeit von 25 Jahren ab. Eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht mehr möglich.
- (6) Die Länge und Breite jeder Grabstelle entspricht den Maßen der im § 13 genannten Reihengrabstätten.
- (7) Hat der Nutzungsberechtigte zu seinen Lebzeiten keinen Rechtsnachfolger bestimmt und der Friedhofsverwaltung mitgeteilt, oder nimmt der bestimmte Rechtsnachfolger spätestens bis zum Eintritt des Todes des Nutzungsberechtigten die Übertragung nicht an, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
- (8) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs.7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige überlebende Ehepartner/Lebensgefährte, hat im Rahmen dieser Satzung und der dazuergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Der

Nutzungsberechtigte entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte entsprechend den Festlegungen dieser Satzung.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgrabstätten erfolgt keine Gebührenerstattung an den Nutzungsberechtigten.

### **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten im Bereich der ausgewiesenen Bäume
  - d) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - e) pflegearmen Urnenwahlgrabstätten
  - f) Reihengrabstätten (§ 13)
  - g) Wahlgrabstätten (§ 14)
  - h) Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen in mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind. (Grabfeld F links des Kreuzes)
- (5) Pflegearme Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten (max. 2 Urnen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfeld F rechts des Kreuzes)
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Urnengrabstätten im Bereich der ausgewiesenen Bäume werden nur ausgehoben und wieder verschlossen. Eine Umbettung ist in der Regel auf Grund der abbaubaren Urnen nicht möglich.  
Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden. Im Bereich der Bäume darf nur eine Urne pro Grabstätte beigesetzt werden. Es können maximal 20 Plätze in 2 Reihen pro Baum vergeben werden. Die Aschekapseln werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zu Unterkante der Urne, im Umkreis von 1,50 m bzw. im Umkreis von 2,50 m eingebracht.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 16 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung einer solchen Ehrengabstätte erfolgt ausschließlich durch Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Winden.

## **5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§17 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 ff) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. GRABMALE**

### **§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Es werden folgende Grabmalarten zugelassen:
  - a) Grabkreuze,
  - b) stehende Grabmale,
  - c) liegende Grabmale,
  - d) Pultsteine (liegende Steine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 Grad geneigt ist).

### **§ 20 Instandhaltung und Ausführung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen und nach Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Sie haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs und die nähere Umgebung der Grabstätte einzufügen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale und Schriftplatten aus Terrazzo, Beton, Porzellan, Glas, Blech, eloxiertem Metall, Tropfstein, echtem und nachgemachtem Mauerwerk sowie Grabmale mit Farbanstrich.
- (3) Stehende Grabmale aus Stein - ausgenommen auf Urnen- und Kindergrabstätten - müssen mindestens 14 cm stark sein. Die Stärke des Materials muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Höhe und Breite des Grabmals stehen.
- (4) Grabplatten bei Erdbestattungen dürfen maximal 75 % der durch die Umfassung begrenzte Fläche bedecken. Die Restfläche ist zu bepflanzen.

### **§21 a Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld E)**

- 1) Die Grabmale im Grabfeld E müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Einfriedungen in der üblichen Form sind nicht zugelassen.

- b) Anstelle einer Grabeinfassung verlegt die Friedhofsverwaltung einen Plattenbelag.
  - c) Grabdenkmäler in der üblichen Form sind in diesem Friedhofsteil untersagt.
  - d) Zur Grabkennzeichnung sind nur Namensplatten aus Naturstein, die liegend auf dem Grab abgebracht werden, zugelassen.
  - e) für diese Wahlgrabstätten dürfen die Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:  
Einzelgrabstätte: Breite 0,50 m, Länge 0,70 m, Höhe 0,30 m.  
Doppelgrabstätte (Wahlgrab): Breite 0,75 m, Länge 1,20 m, Höhe 0,30 m
  - f) die Abdeckung der Grabstätte mit wasser- und luftundurchlässigem Material ist nicht zulässig
- (2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

#### **§ 21 b Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld F)**

- (1) Die pflegearmen Grabstätten im Feld F rechts des Kreuzes müssen mit einer Namensplatte aus Granit in der Größe 30x 20 cm versehen werden. Die Platte ist rasenbündig fest zu verankern.
- (2) Bepflanzung und Blumenablage sind im Grabfeld F nicht gestattet.
- (3) Im anonymen Teil des Grabfeldes F sind personenbezogene Hinweise nicht zulässig

#### **§ 21 c Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld H)**

- (1) Die pflegearmen Grabstätten im Feld H im Bereich der ausgewiesenen Bäume müssen mit einer Namensplatte aus Granit in der Größe 30x 20 cm versehen werden. Die Platte ist rasenbündig fest zu verankern.
- (2) Bepflanzung, Blumenablagen, Grabmale, Gedenksteine, außer den vorgenannten Platten sind im Grabfeld H im Bereich der ausgewiesenen Bäume verboten.

#### **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können; Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

#### **§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen.



- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 25 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. HERRICHTEN UND PFLEGEN DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten und dauernd instand zu halten, daß die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht zulässig. Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Unkraut ist im Bereich der Grabfelder untersagt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Es sind nur solche Pflanzensorten erlaubt, welche andere Grabstätten sowie den sonstigen öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (6) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 27 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb

einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

- (2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. LEICHENHALLE**

### **§ 28 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Diese kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Reihengrabstätten (§ 13) können auf Antrag in Wahlgrabstätten (§ 14) umgewandelt werden. Für die Verleihung von Nutzungsrechten ist die Vertragsform erforderlich. Eine Verrechnung der Gebühren erfolgt.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs .1),
  3. gegen die sonstigen Bestimmungen des § 5 verstößt,
  4. ohne Zulassung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt (§ 6 ),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
  7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  8. chemische Mittel verwendet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,-- EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl.I S.481) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 17.08.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Winden, den 10.07.2017  
gez.

Peter Beutel  
Ortsbürgermeister